

BEBAUUNGSPLAN

für das Gewerbegebiet

„Am Krummbach“

Gemeinde Steingaden
Landkreis Weilheim-Schongau

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Fassung vom 31.01.2001
Verwaltungsgemeinschaft Steingaden

Endfertigung i.d.F. des Satzungsbeschlusses
vom 05.04.2001

**Satzung der Gemeinde Steingaden zur vereinfachten Änderung des
Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Am Krumbach“
vom 03. März 1995**

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke -Baunutzungsverordnung (BauNVO)- erläßt die Gemeinde Steingaden folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1

Änderung des Bebauungsplanes „Am Krumbach“

Der Bebauungsplan „Am Krumbach“ der Gemeinde Steingaden vom 03.03.1995 wird im Planteil wie folgt geändert:

1. Erweiterung der Baugrenzen auf den Grundstücken westlich der Krumbachstraße (FINrn. 129/1, 129/2 und Teilflächen der FINrn. 129 und 864/4 der Gemarkung Urspring)
2. Der bisherige Planteil wird für den Bereich der Grundstücke westlich der Krumbachstraße durch den beiliegenden Planteil ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Die Gemeinde Steingaden besitzt einen von der Regierung von Oberbayern am 11.08.1988 genehmigten Flächennutzungsplan. Dieser Flächennutzungsplan wurde bisher dreimal im förmlichen Verfahren geändert.
Die zweite Änderung wurde von der Regierung von Oberbayern am 17.06.1993 ge-

nehmt. In dieser zweiten Änderung des Flächennutzungsplanes ist der westliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Am Krumbach“ als Gewerbegebiet und der östliche Bereich als Mischgebiet (MD) ausgewiesen.

Die Darstellung im Flächennutzungsplan entspricht dem Bebauungsplan für das Gewerbegebiet „Am Krumbach“, der am 03.03.1995 bekannt gemacht wurde und seither rechtsverbindlich ist.

Der Bebauungsplan wurde zwischenzeitlich zweimal im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert (geringfügige Erweiterungen der Baugrenzen).

Begründung für die Änderungen:

Im rechtskräftigen Bebauungsplan der Gemeinde Steingaden für das Gewerbegebiet „Am Krumbach“ in der Fassung vom 03.03.1995, zuletzt geändert am 11.06.1999, sind für die drei westlich der Krumbachstraße gelegenen Grundstücke unterschiedliche Abstände (zwischen 15 und 10 Metern) von der öffentlichen Verkehrsfläche zu Baugrenze festgesetzt.

Nach der zwischenzeitlichen Herstellung der Krumbachstraße (Erschließungsstraße) hat sich gezeigt, dass auf den drei westlich der Straße gelegenen Gewerbeflächen eine Erweiterung der Baugrenzen städtebaulich vertretbar und im Interesse einer vernünftigen gewerblichen Nutzung der Grundstücke sinnvoll ist.

Der Gemeinderat Steingaden hat deshalb in seiner Sitzung am 01.02.2001 beschlossen, den Bebauungsplan „Am Krumbach“ entsprechend zu ändern und einen einheitlichen Abstand der Baugrenzen zur Krumbachstraße von 7 Metern festzusetzen.

Auf der Gewerbefläche der Schreinerei Schilling (Flurnummern 129/1 und 129/2 der Gemarkung Urspring) hat der Gemeinderat zudem eine Abrundung der Baugrenze auf der Südseite des Grundstücks (parallel zum Krumbach) und auf dem nördlich davon gelegenen Gewerbegrundstück (Teilfläche des Flurstücks Nr. 129) eine Abrundung der nördlichen Baugrenze (parallel zur Staatsstraße 2059) beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung entspricht dem geltenden Flächennutzungsplan Steingaden (i.d.F. der zweiten Änderung).

Da durch diese Änderungen die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht verändert werden, kann ein vereinfachtes Änderungsverfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.



GEMEINDE STEINGADEN

Landkreis Weilheim-Schongau/Obb.

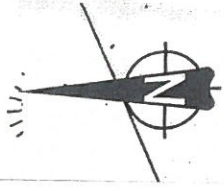
BEBAUUNGSPLAN

GEWERBEBEBIET „AM KRUMMBACH“

HOP

LANDWIRTSCHA

NEUES 20 KV-KABELMAST



M = 1 : 1000

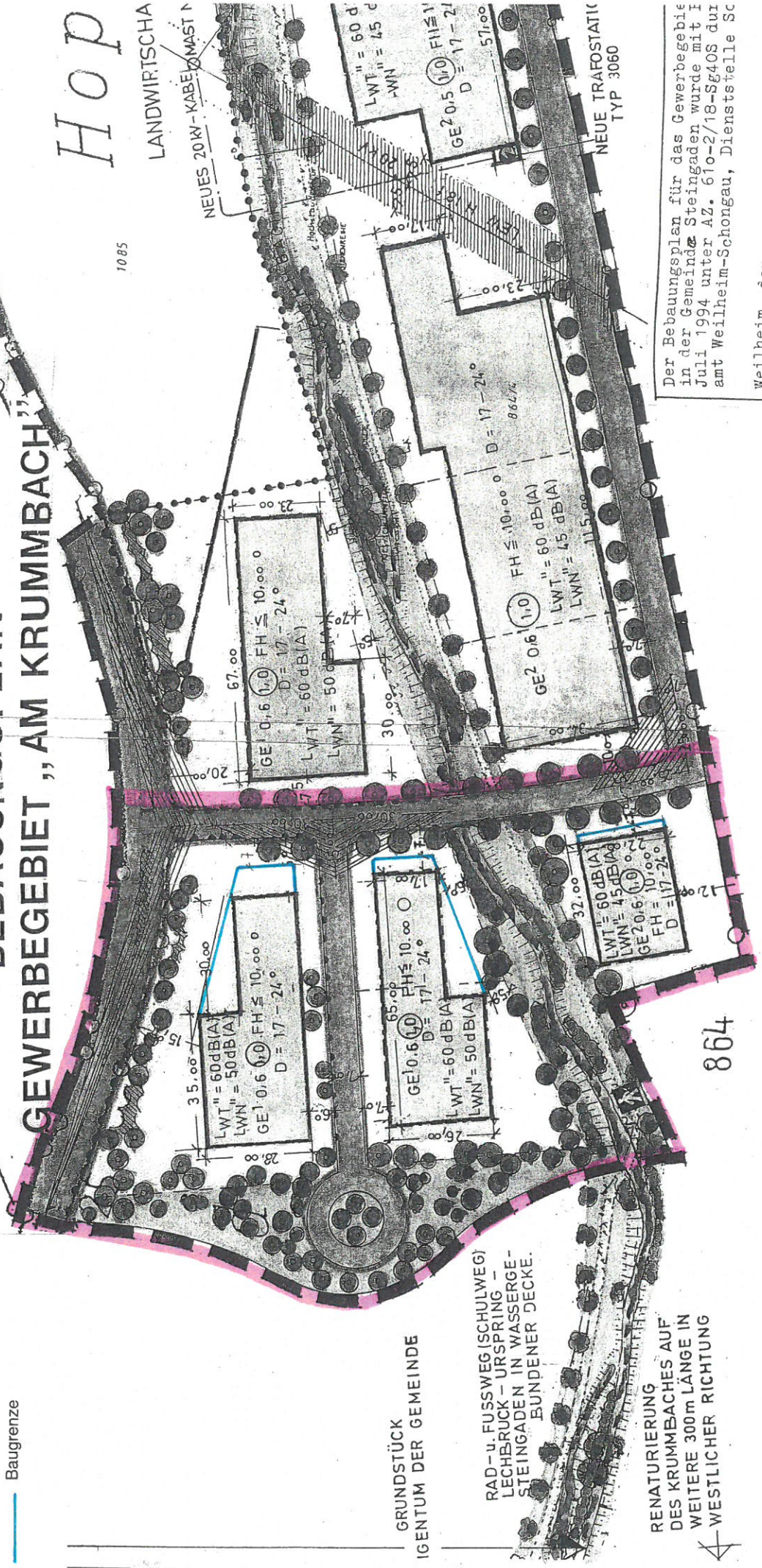
Dritte Änderung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Am Krumbach“

Änderungsplan i.d.F. vom 31.01.2001

Zeichenerklärung:

Geltungsbereich

Baugrenze



Der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet in der Gemeinde Steingaden wurde mit 1. Juli 1994 unter AZ. 610-2/18-Sg40S durch das Amt Weilheim-Schongau, Dienststelle SC Weilheim, den

864

GRUNDSTÜCK EIGENTUM DER GEMEINDE

RAD- u. FUSSWEG (SCHULWEG) LECHBRÜCK - URSPRING - STEINGADEN IN WASSERGE-BUNDENER DECKE.

REANUTRIERUNG DES KRUMMBACHES AUF WEITERE 300m LÄNGE IN WESTLICHER RICHTUNG

Verfahrensvermerke:

1. Änderungsbeschluss am 01.02.2001
2. Den betroffenen Bürgern wurde Gelegenheit zur Stellungnahme von 07.02.2001 bis 09.03.2001 gegeben (§ 13 Nr. 2 BauGB)
3. Beteiligung der berührten Träger öffentlicher Belange von 07.02.2001 bis 09.03.2001 (§ 13 Nr. 3 BauGB)
4. Satzungsbeschluss am 05.04.2001

Steingaden, den 05.04.2001



.....
1. Bürgermeister



5. Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 06.04.2001 (§ 10 BauGB)

6. In Kraft getreten nach vollzogener Bekanntmachung am 06.04.2001

Steingaden, den 06.04.2001



.....
1. Bürgermeister

